Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5933

08. 12. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./76 [4]), sieht für den Ankauf, die Lagerung und den Absatz von Erzeugnissen der Interventionsbestände für jedes Erzeugnis Jahreskonten vor, welche die Nettoverluste der Interventionsstellen ausweisen; zu den Bestandteilen dieser Konten gehört auch der Wert der Warenbestände, der auf das folgende Jahr zu übertragen ist.

Dieselbe Verordnung sieht vor, daß bei Magermilchpulver der zu übertragende Wert der Warenbestände mit Hilfe des Interventionspreises bestimmt wird. Die gegenwärtige Lage bei den Warenbeständen erfordert es aber, daß bei der Bestimmung des zu übertragenden Werts der Warenbestände eine gewisse Wertberichtigung bei über längere Zeit gelagertem Magermilchpulver vorgenommen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 werden wie folgt ergänzt:

„Bei den ab 31. Dezember 1976 zu erstellenden Konten wird der so ermittelte Wert jedoch mit einem Koeffizienten von 0,7 multipliziert, sofern es sich um vor dem 1. Januar 1976 gekauftes Magermilchpulver handelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 17. November 1970, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben bezüglich der Maßnahmen im Zusammenhang mit Ankauf, Lagerung und Absatz von Agrarerzeugnissen durch die Interventionsstellen — auch Interventionen der 2. Kategorie genannt —, ergeben sich aus einem Finanzierungskonto, das je Erzeugnis per 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt wird. Zu den Elementen dieses Kontos gehört auch die Bewertung der Bestände zum Jahresende.

2. Im allgemeinen erfolgt die Bewertung auf Basis des Interventionspreises, außer wenn die Waren durch die Lagerung an Wert verlieren. So sieht die Finanzierungsverordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates für die Interventionsbestände am Jahresende von Rindfleisch einen Koeffizienten zur Abwertung (Abschreibungssatz) von 25 v. H. vor, der von der Kommission nach Anhörung des Verwaltungsausschusses festgelegt wird. Bei Milcherzeugnissen sieht die Finanzierungsverordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates bei Butter einen Abschreibungssatz von 6 v. H. vor, während für Magermilchpulver dieselbe Verordnung bis jetzt nichts vorsieht.

3. Die gegenwärtige Situation erhöhter Magermilchpulver-Bestände in der öffentlichen Lagerhaltung bringt auch relativ lange Lagerfristen mit sich. Deshalb werden Sonderverkäufe von Magermilchpulver zu niedrigeren Preisen notwendig, was im finanziellen Sektor zu entsprechenden Verlusten führt. Deshalb ist es angebracht, dieser Lage schon bei der Bewertung der Bestände zum Jahresende Rechnung zu tragen. Es wird vorgeschlagen, daß auf das von den Interventionsstellen vor dem 1. Januar 1976 angekaufte Magermilchpulver, das sich am 31. Dezember 1976 noch in Interventionslagern befindet, eine Abschreibung von 30 v. H., bezogen auf den Interventionspreis, in den Finanzierungskonten vorgenommen wird, die per 31. Dezember 1976 zu erstellen sind. Diese Maßnahme ist auf rund 600 000 t Magermilchpulver anwendbar und gilt bis zur Erschöpfung dieser Bestände.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 99/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Datum: 9. November 1976

1. Haushaltsposten: Kapitel 62, Posten 6214

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung der Interventionen auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse

3. Juristische Grundlage: Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

4. Ziele des Vorhabens: Änderung der Bewertung der Interventionsbestände zum Jahresende; bei Magermilchpulver eines bestimmten Alters soll eine Abschreibung von 30 v. H. auf den Interventionspreis vorgenommen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1976)	kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen)		+ 164 Mio RE	— 109 Mio RE — 9 Mio RE — 118 Mio RE
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			

	Jahr 1978	Jahr	Jahr ....
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	— 55 Mio RE — 2 Mio RE — 57 Mio RE		

5.2 Berechnungsmethode: Die Ausschreibung auf die Bestände zum Jahresende um 30 v. H. führt zu zusätzlichen Ausgaben von 600 000 t × 913,7 RE/t × 30 v. H. = 164 Mio RE im Haushaltsjahr 1976.

Auf der anderen Seite verursacht diese Wertberichtigung eine Verminderung der vorgesehenen Ausgaben im Moment des Verkaufs der Ware. Unter der Annahme, daß 400 000 t 1977 und 200 000 t 1978 abgesetzt werden, beträgt die Ausgabenverminderung 1977 109 Mio RE (4/6 von 164 Mio RE) und 55 Mio RE 1978 (2/6 von 164 Mio RE). Darüber hinaus werden 1977 und 1978 Zinskosten eingespart, und zwar 9 Mio RE bzw. 2 Mio RE.

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel JA

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen JA/NEIN

Anmerkungen: